



**XXIV. Änderung vom 07. Dezember 2020
der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes
„Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“
vom 15. Dezember 1981**

Aufgrund des § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218 b) und der § 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2020 folgende XXIV. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 15. Dezember 1981 (zuletzt geändert am 09. Dezember 2019) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 6 wird eingefügt:

(6) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Bebauung mit Friedhöfen, Sportplätzen oder Freibädern festgesetzt ist, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.

Artikel 2

§ 15 Abs. 3 Satz 4 ändert sich wie folgt:

„Der Einheitssatz beträgt als Grundbetrag bis zu einer Anschlussweite von DA 32 = 1.605,00 € netto.“

Artikel 3

Die Änderungen zu Artikel 1 - 2 treten zum 01.01.2021 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXIV. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218 b), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), kann gegen diese XXIV. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)“ vorher gerügt und dabei die verletzendende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, den 09. Dezember 2020

gez. Dr. Schrammeyer
(Verbandsvorsteher)